

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 27. Oktober 2021

Botschaft über die Festsetzung der Taggelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Synode

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

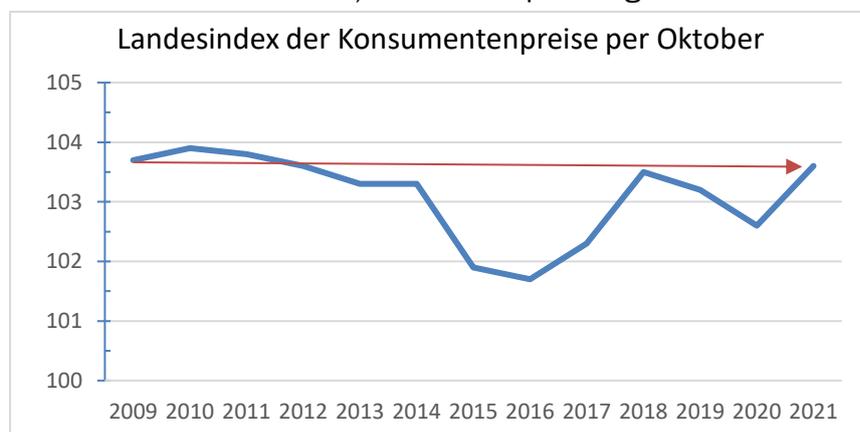
1 Rechtslage

Die Mitglieder der Synode erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben Sitzungsgelder und Entschädigungen. Diese sind im Anhang 4 der Besoldungsverordnung (BVO, RB 188.211) vom 13. Dezember 2001 geregelt.

Gemäss § 3 dieses Anhangs sind die Taggelder und Entschädigungen „von der Synode jeweils am Ende einer Amtsperiode nach Massgabe der eingetretenen Teuerung neu festzusetzen“. Da die Legislaturperiode am 31. Mai 2022 ablaufen wird, kommt der Kirchenrat hiermit seiner Pflicht nach, der Synode einen Antrag in dieser Angelegenheit zu unterbreiten.

2 Teuerung

Die letzte Erhöhung der Taggelder und Entschädigungen erfolgte im Herbst 2009. Damals wurden für die Anpassung der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per Oktober 2009 berücksichtigt. Der Index (Basis 2005) lag damals bei 103.7 Punkten (Jahreswert 2009: 103.2 Punkte). Bei den Anpassungen in den Jahren 2013 und 2017 war die Teuerung jeweils negativ.



erung jeweils negativ.

Gleich wie bei den Gehältern der Mitarbeitenden die negative Teuerung nicht mit einer Lohnsenkung umgesetzt, aber der Indexstand der letzten Erhöhung weitergenommen wird, bis die Teuerung wieder über diesen letzten

Stand hinausgeht, so soll auch für die Synodalen der Indexstand von Oktober 2009 mit 103.7 Punkten als Ausgangspunkt für die Berechnung der Taggelder und Entschädigungen im Herbst 2022 herangezogen werden. Der Index steht per 30. September 2022 bei 103.6 Punkten. Er liegt damit fast gleichauf wie im Oktober 2009. Folglich ist gemäss der Bestimmung, wonach die Taggelder und Entschädigungen nach Massgabe der eingetretenen Teuerung am Ende einer Amtsperiode neu festzusetzen sei, kein Anlass für eine Erhöhung gegeben.

3 Weitere Gründe für Veränderungen

3.1 Entwicklung analog zum Lohn der Mitarbeitenden

Die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und der Kirchgemeinden wurden in den letzten Jahren entsprechend der offiziellen Statistik über die Teuerung nicht angepasst. Lediglich vor zwei Jahren hat der Kirchenrat in Anbetracht, dass

1. der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) nicht alles abbildet, was für die Belastung eines durchschnittlichen Haushalts massgebend ist (v.a. werden die stark gestiegenen Krankenkassenprämien nicht mit einbezogen),
2. das Lohnniveau in den letzten 10 Jahren trotz negativer Teuerung in vielen Branchen, auch in der öffentlichen Verwaltung, angehoben wurde,

auf 2020 eine Realloohnerhöhung um 0.5 % beschlossen. Diese Erhöhung könnte nun auch den Synodalen zu Gute kommen, sie ist aber so geringfügig, dass sich die Anpassung nicht wirklich lohnt (das Sitzungsgeld von CHF 120.00 würde auf 120.60 erhöht).

3.2 Entwicklung unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung

2013 hat der Kirchenrat eine Anregung des Synodenbüros aufgenommen und eine Anhebung der Taggelder für das Präsidium und die Mitglieder von Kommissionen beantragt. Damit sollte der Arbeitsaufwand der Kommissionen adäquater abgegolten werden. Die Synode ist diesem Antrag gefolgt und hat das Taggeld für Kommissionssitzungen von CHF 120 auf CHF 160 erhöht, jenes für die Leitung der Kommission auf CHF 240.

Der Kirchenrat hat in den letzten vier Jahren keine neuen Anregungen zur Überprüfung der Taggelder und Entschädigungen erhalten.

3.3 Erweiterung aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen

Das per 1. Januar 2022 in Kraft tretende Gesetz über die Kath. Landeskirche (LKG) sieht neu die Funktion von Wahlkreisvorsitzenden vor (§ 10 LKG). Die Teilnahme der Synodalen an den Wahlkreisversammlungen im Vorfeld der Synodensitzungen erhält neu eine rechtliche Basis und wird damit offiziell (§ 18 LKG). Bislang wurden die sog. «Vorsynoden» nicht entschädigt. Der Kirchenrat schlägt vor, die Tätigkeit der Wahlkreisvorsitzenden und die Teilnahme der Synodalen an den Wahlkreisversammlungen neu als entschädigungsberechtigte Tätigkeiten in den Anhang 4 der Besoldungsverordnung aufzunehmen.

Um die Abrechnung der Reisespesen für die Teilnahme an den Wahlkreisversammlungen möglichst einfach zu gestalten, sollen die Reisespesen im Sitzungsgeld mit eingeschlossen sein. Angenommen wird ein Pauschalbetrag von CHF 10.00 (als Basis ein Bahnbillett 2. Kl., ½, von Diessenhofen nach Frauenfeld, 2 x CHF 4.80).

4 Antrag

Der Kirchenrat stellt der Synode folgenden Antrag:

Die Taggelder und Entschädigungen für die Mitglieder der Synode gemäss Anhang 4 BVO werden für die Legislaturperiode 2022-2026 wie folgt festgelegt:

1. Sitzungsgelder	CHF
a) Für Sitzungen der Synode pro Halbtage	
Präsident*in:	240.–
Mitglieder:	120.–
b) Für Sitzungen des Synodenbüros, der Kommissionen und des Wahlvorbereitungsausschusses pro Halbtage	
Sitzungsleiter/in (i.d.R. Präsident*in):	240.–
Mitglieder:	160.–
c) Für Wahlkreisversammlungen pro Anlass <u>inkl. Reisespesen</u>	
Sitzungsleiter/in (i.d.R. Wahlkreisvorsitzende*r):	160.–
Mitglieder:	80.–
2. Entschädigungen	
a. Für Protokolle von Büro- und Kommissionssitzungen	120.–
b. Für Kommissionsreferate an der Synode (je nach Aufwand)	150.– bis 250.–
c. Für die Vorbereitung der Wahlkreisvorschlagslisten durch die Wahlkreisvorsitzenden, pro Wahlkreis pauschal	400.–

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Cyrrill Bischof

Urs Brosi